

der Gewerbefreiheit vor und steht kein gesetzliches Aufenthalts-
hinderniß im Wege, so erhält der Anmelder einen Anmeldebeschein —
und er kann das Gewerbe betreiben. Entschied sich die Behörde da-
hin, daß er nach der Städteordnung auch Bürger werden muß
und weigert sich der Anmelder dessen, so kann ihm deshalb der
Anmeldebeschein nicht vorenthalten werden — dasern er nur die
Bürgerrechtsgebühren deponirt. Dies „Dasern“ ist eine zwar
gelinde, aber für den Unvermögenden immer noch recht fühl-
bare Ausnahme von der Regel der Gewerbefreiheit. Hat man
den Anmeldebeschein, so kann man das Gewerbe auch durch einen
verantwortlichen Stellvertreter oder Pächter ausüben lassen.
Es ist gestattet, ein freies Gewerbe an verschiedenen Orten
des Landes zu betreiben. Wo der Unternehmer nicht selbst
wohnt, muß er einen Stellvertreter einsetzen. An einem und
demselben Orte darf man aber außer dem Verkaufsorte an der
Werkstelle nur noch eine Einzelverkaufsstelle für Artikel einer
und derselben Art besitzen. Eine und dieselbe Person kann indes
verschiedene Gewerbe betreiben. Verschiedene Gewerbetreibende
dürfen sich zum gemeinsamen Betriebe vereinigen. Jeder Ge-
werbetreibende ist in der Wahl seines Arbeits- und Hülfspersonals
unbeschränkt. Der Wander- und Herbergszwang ist
aufgehoben. Für Arbeiter und Gehälfen werden Arbeitsbücher
eingeführt. Unmündige schließen Arbeitsverträge mit Ein-
willigung des Vaters oder Vormundes ab. Lehrlinge kann
jeder selbständige Gewerbetreibende wie bisher annehmen.
Ueber die Bedingungen und Dauer der Lehrzeit entscheidet der
Lehrvertrag. Er ist Sache freier Vereinbarung, darf aber
nichts den Gesetzen Zuwiderlaufendes enthalten. Der Lehr-
vertrag mit Minderjährigen muß vor der Ortsobrigkeit abge-
schlossen werden. Die Probezeit, falls solche im Lehrvertrage
bedungen, wird in die fortgesetzte Lehrzeit eingerechnet. Gegen
den Willen seiner rechtlichen Vertreter, oder — wenn er mün-
dig — gegen seinen Willen kann der Lehrling nicht zur Fort-
setzung der Lehrzeit genöthigt werden. Doch bleibt dem Lehr-
herrn sein Entschädigungsrecht und der Strafantrag wider den
entlaufenen Lehrling. Ist nichts bedungen, so wird von dem
Lehrgeld für's erste Lehrjahr doppelt soviel gerechnet, als für
jedes folgende. Der Lehrling hat das Recht auf ein Lehrzeugniß.
Nur die einer Innung angehörigen selbständigen Ge-
werbetreibenden können die Benennung „Meister“ beanspruchen.
Den Innungen steht weder ein Beitrittzwang noch die Auf-
nahmeverweigerung zu. Die dormalen vorhandenen Innungen
bleiben fortbestehen. Ihre Specialartikel gelten so lange, bis
sie revidirt oder abgeändert werden — jedoch nur insoweit,
als sie nicht mit dem Gewerbegesetz in Widerspruch stehen. —

Es sei für diesmal mit diesen allgemeineren Bestimmungen
genug. Das Gesetz selbst wird nächstens erscheinen und jeder
Gewerbsmann wird wohlthun, den Inhalt sich einzuprägen.
Die Zeit der Prüfung ist nun bald zu Ende. Die Schranken
fallen und der sächsische Gewerbestand soll und wird bewähren,
daß er unter dem Segenstrahl der Gewerbefreiheit Tüchtiges
zu leisten vermag. So möge sie denn bald kommen, die lang-
ersehnte und langbekämpfte Gewerbefreiheit, sie, die uns zuruft,
die allen wackeren Gewerbetreibenden verheißt:

Arbeit ist des Bürgers Pflanz,

Segen ist der Mühe Preis!

Dresden, den 25. April.

— Nächsten Donnerstag, den 9. d. M. findet die Eröffnung
des zoologischen Gartens statt.

— Aus dem Gerichtssaal haben wir zu berichten,
daß der Tischschneider F. W. Beckmann aus Böbau wegen mit ei-
nem Kinde getriebener Unzucht zu 9 Monaten Arbeitshaus verur-
theilt wurde. Am Einspruchstage wurde zuerst über einen schon
lange obschwebenden Streit verhandelt, der zwischen dem Hausbe-
sitzer C. A. Wusslich in Altcoschütz und einigen anderen Personen
sich entwickelt hatte. Wusslich war deswegen verklagt worden, weil
er ein von ihm angestelltes Schulddocument über 29 Thlr. dem
rechtmäßigen Inhaber listiger Weise entnommen, obgleich er später
die fragliche Schuld bezahlt hatte. Er war deshalb zu 2 Wochen
Gefängniß, eine gewisse Frau Schellenberg aber wegen gegen ihn

ausgestoßener Beleidigungen zu 2 Thlr. Strafe verurtheilt worden.
Das Gericht bestätigte beide Erkenntnisse, mit der Modification,
daß Frau Sch. von Strafe und Kosten frei sein solle, wenn sie
beschwören könne, die Beleidigungen nicht gesagt zu haben. Sodann
wurde ein Erkenntniß des Gerichtsamts Tharand, wornach eine
berüchtigte Diebin, die Joh. Ros. Adam aus Dorshain, wegen
eines Gelddiebstahls, den sie beharrlich leugnete, zu 1 Jahr Ar-
beitshaus verurtheilt worden war, bestätigt. Endlich fand ein
zwischen dem Herrn Vorwerksbesitzer L. G. C. Schumann in
Seidnitz und dem Gerichtsaufwärter Herrn Kreißer allhier entstan-
dener Streit seine Erledigung. Herr Schumann hatte nämlich
seinen Stock, dessen Werth auf 6 Thlr. veranschlagt war, im Vor-
zimmer des Gerichts stehen lassen, wo Hr. Kreißer und 2 Copisten so-
wie ein Pferdejunge Hrn. Schumann's mit seinem Vater, die ihn
verklagt hatten, zugegen waren. Letztere kamen eher aus dem Ver-
hörd zurück, packten ihre Sachen zusammen und verschwanden. Als
aber Hr. Schumann nachfolgte, war sein Stock weg. Nun ergab
sich, daß Herr Kreißer denselben unterdeß einmal in Händen ge-
habt und sich besehen hatte, und darauf hin wurde Hr. Schumann
unangenehm, und meinte: „Wenn man einen Stock hier im Ge-
richtsamt hinstellt, so glaubt man ihn doch gut aufgehoben“, und
was dergl. mehr war. Kreißer und die Copisten, welche darin den
Vorwurf erblickten, als sollten sie sich den Stock widerrechtlich an-
geignet haben, verklagten darauf Hrn. Schumann und das Ge-
richtsamt verurtheilte ihn zu 6 Thlr. Strafe. Da aber Hr. Sch.
darthat, daß in jenen Aeußerungen eine solche Insinuation durch-
aus nicht habe liegen sollen, sprach ihn auf erhobenen Einspruch
das Bezirksgericht frei. In einer ferneren Hauptverhandlung wurde
der Bergarbeiter C. A. Wünsche aus Döhlen mit 10 Monaten
Arbeitshaus bestraft, weil er aus einer verschlossenen Stube, deren
Thüre er mit Gewalt aufgewuchtet, eine Uhr nebst goldener Kette
sowie 3 Thlr. 22 Ngr. baares Geld gestohlen hatte, und an demselben
Tage der Schreiber Arno Klink von hier, schon im Monat März
wegen Unterschlagung mit 6 Monaten Gefängniß bestraft, insolge
einer zweiten Anklage wegen mehrfacher Schmähungen auf Re-
ligion und Cultus, von der er bei jener Verhandlung freigesprochen
worden war, auf von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtig-
keitsbeschwerde nunmehr noch nachträglich zu 1 Monat Gefängniß
verurtheilt. — Wegen Unterschlagung und bösslichen Bankrotts
wurde gegen den suspendirten Advokaten C. A. Winkler zu Tha-
rand (vormaligen Bürgermeister in Osterlein) erkannt. Er hatte
50 Thlr. und 35 Thlr., die ihm von Klienten zur Auszahlung
anvertraut worden waren, nicht abgeliefert, sondern verthan, auch,
während am 3. Januar der Concurssproceß gegen ihn eröffnet
worden war, noch am 12. Januar über sein Mobiliar dergestalt
verfügt, daß er Demjenigen, den er um die 35 Thlr. betrogen
hatte, dasselbe verpfändete und das betr. Document auf den 2. Jan.
zurückdatirte. Es trafen ihn 1 Jahr 8 Monate Arbeitshaus.

§ Wilsdruf, 1. Mai. Gestern wurde der dem Trunke er-
gekene Schuhmachersgehilfe Büttner von hier, welcher von Dresden
nach Wilsdruf zurückkehrte, unweit von hier in dem Graben der
nach Kesselsdorf führenden Chaussee erfroren aufgefunden; er
hatte sieben Stunden dort gelegen.

† Pirna, 1. Mai. Am Sonnabend hat sich auf der säch-
sisch-böhmischen Bahn ein bedauerliches Unglück ereignet. Der früh
von Königstein abgegangene Personenzug gerieth nämlich bei Strand
infolge unrichtiger Weichenstellung auf das in die Niederkirchleith-
ner Sandsteinbrücke führende Ladegleis, wodurch ein heftiger Zu-
sammenstoß mit den in Ladung befindlichen drei Lowries herbeige-
führt wurde. Letztere wurden zertrümmert, die Locomotive stark
beschädigt und das Ladegerüste über den Bahndamm geschleudert.
Beider sind bei diesem Unfälle zwei Arbeiter der Sächsischen Sand-
stein-Compagnie, welche letztere die Brücke erpachtet hat, verunglückt;
der eine, Fr. L. Kalk, genannt Peuckert, aus Weißig, wurde so-
fort getödtet, der andere, Namens Pletter aus Sebnitz, wurde schwer
am Kopfe verletzt und ist, wie wir hören, gestern ebenfalls ge-
storben. Der Locomotivführer Nyffel erlitt eine nicht unbedeutende
Kopferverletzung. Die Schuld wird lediglich dem an jener Bahn-
strecke angestellten Weichenwärter Herold beigemessen.

(Fortsetzung im Beiblatt.)

Neustadt-Dresden, Dampf-Schnellpressendruck der S. Frisch'schen Buchdruckerei.

(Hierzu: Der Dampfswagen Nr. 18 nebst zwei Beilagen.)